

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, das Tiroler Abfallgebührengesetz und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden

I.

Allgemeines

A.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, das Tiroler Abfallgebührengesetz und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden.

1. Aufgrund der Änderung der Datenschutzbestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 soll nunmehr auch die Datenschutzbestimmung im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz entsprechend angepasst werden. Der Freizeitwohnsitzbegriff des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes entspricht jenem des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, weshalb auch die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ident geregelt werden sollen. Weiters erfolgen legislative Klarstellungen zur Entstehung des Abgabenanspruches bei Eigentumsübergang und eine Änderung betreffend das Inkrafttreten von Verordnungen.
2. Von der im Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 vorgesehenen Möglichkeit der zeitlich befristeten Befreiung von der Grundsteuer für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, soll abgesehen werden, um die Finanzkraft der Gemeinden zu stärken.
3. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, wurde das freie Beschlussrecht der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren insofern ausgedehnt, als die Gemeinden nach § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1993 erstmals ermächtigt wurden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben.
Benützungsgebühren dürfen demnach seit Inkrafttreten des FAG 1993 nicht nur bis zum einfachen Jahreserfordernis, sondern – ohne landesgesetzliche Ermächtigung – bis zum doppelten Jahreserfordernis durch selbstständige Verordnung der Gemeinde ausgeschrieben werden (sog. „doppeltes Äquivalenzprinzip“).
Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr eine Anpassung des § 2 Abs. 2 des Tiroler Abfallgebührengesetzes an das vom Bundesgesetzgeber in § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 138/2023 festgelegte „doppelte Äquivalenzprinzip“ vorgenommen werden.
4. Ebenso soll eine legislative Anpassung des Tiroler Hundesteuergesetzes an den Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 2 FAG 2024 und eine terminologische Anpassung erfolgen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 5 F-VG 1948.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Verfahren nach § 9 F-VG1948.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist weder für das Land noch für den Bund oder die Gemeinden mit Mehrkosten zu rechnen.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Abfallgebührengesetz als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat eine positive Auswirkung auf das Klima ergeben.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes)

Zu den Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 lit. b und c):

Hier sollen Lücken im Gesetz geschlossen werden. Abweichend vom Beginn des Kalenderjahres soll ein Abgabensanspruch etwa auch in Fällen, in denen ein Freizeitwohnsitz während des Kalenderjahres veräußert oder einem Dritten überlassen wird, unterjährig entstehen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 7):

Hier soll klargestellt werden, dass lediglich die Verordnung der Landesregierung über die Anpassung der Beträge der Höhe der Leerstandsabgabe mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat. Verordnungen des Gemeinderates über die Höhe der Leerstandsabgabe können auch während des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Es soll eine Angleichung der Datenschutzbestimmung an die Bestimmungen des § 126 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 erfolgen und die ausdrückliche datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung der im gegebenen Zusammenhang maßgebenden personenbezogenen Daten normiert werden.

Zu Art. II (Änderung des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987)

Zu den Z 1 und 2 (§§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 2):

Mit der Aufhebung des § 1 Abs. 4 soll die Möglichkeit einer Grundsteuerbefreiung für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, entfallen. Für Bauausführungen, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmung vorgelegen sind, sollen in § 7 Abs. 5 und 6 Übergangsbestimmungen normiert werden (siehe sogleich zu Z 3).

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Bei der zeitlich befristeten Befreiung von der Grundsteuer nach dem Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz handelt es sich um eine Begünstigung, welche mit dem Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam wird und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres, bei Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres endet. Allerdings wird die Grundsteuerbefreiung nur auf Antrag (Antrag binnen drei Monaten nach Zustellung der jeweils letzten Entscheidung über den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag) des Abgabenschuldners bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt. Voraussetzung für die Grundsteuerbefreiung ist zum einen, dass eine nach § 1 Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz begünstigte Bauführung vorliegt und zum anderen, die Beendigung der Bauführung. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet. In jenen Fällen, in denen Bauführung von Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes beendet wurde, ist die Grundsteuerbefreiung zu gewähren. In allen übrigen Fällen, etwa auch bei künftigen Änderungen des Befreiungsausmaßes bestehender Grundsteuerbefreiungen, ist der Antrag abzuweisen (Abs. 5).

Jene Grundsteuerbefreiungen, welche nach der Bestimmung des § 1 Abs. 4 bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, erteilt wurden, enden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden sind, mit dem Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres (Abs. 6).

Zu Art. III (Änderung der Tiroler Abfallgebührengesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Anpassung des § 2 Abs. 2 des Tiroler Abfallgebührengesetzes an das vom Bundesgesetzgeber in § 17 Abs. 3 Z 4 des FAG 2024 festgelegte „doppelte Äquivalenzprinzip“ erfolgen.

Zu Art. IV (Änderung des Tiroler Hundesteuergesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Es soll eine terminologische Anpassung an § 17 Abs. 3 Z 2 FAG 2024 erfolgen, weshalb der Begriff „Blindenführerhunde“ nunmehr durch die Wortfolge „Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes. BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 58/2022“, ersetzt werden soll.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Das Gesetz soll um den nicht mehr gebräuchlichen Begriff des „Haushaltsvorstandes“ bereinigt werden. Darüber hinaus bedarf es keiner Anknüpfung an den Haushaltsvorstand oder den Betriebsinhaber, zumal der Abgabenschuldner der Behörde aufgrund seiner Meldeverpflichtung nach § 6a Abs. 8 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, ohnehin bekannt ist.

Ausgehend von der zivilrechtlichen Judikatur soll weiters der Begriff des Hundehalters definiert werden. Demnach gilt als Halter eines Tieres diejenige Person, die das Tier dauernd in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und somit regelmäßig sein Verhalten erzwingen kann, somit derjenige, der im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist (vgl. JBl 1983, 379, OGH 30.11.1989, 8 Ob 681/89, OGH 12.06.2014, 2 Ob 66/14s mwN). Nach der zivilrechtlichen Literatur und Judikatur kommt es nicht auf die rechtliche Beziehung zum Tier, sondern auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis an (*Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1320 Rz 7). Eigentum ist weder Voraussetzung der Haltereigenschaft, noch genügend, aber häufig ein Indiz dafür.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.